

Stadt Heinsberg – 2. Änderung Vorhaben- u. Erschließungsplan (VEP) Nr. 11 ,Karken – Eckholderdriesch‘ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	RWE Power Aktiengesellschaft, Abt. Bergschäden	18.12.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allg. kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind Es sollen nachfolgende textliche Festsetzungen aufgenommen werden: <u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN	In den Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zu den Baugrundverhältnissen aufgenommen. Zusätzlich wird der Bereich mit dem Planzeichen Nr. 15.11 als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren erfolgt ein textlicher Hinweis, dass die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherungsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der BauO NW zu beachten sind.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18 196 „Erd- u. Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische u. organogene Böden als Baugrund ungeeignet eingestuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung NW zu beachten.		
			<u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de)	Ein entsprechender Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen und der zu beachtenden DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
T 2	Wasserverband Eifel-Rur WVER	26.01.2016	Der Wasserverband weist darauf hin, dass bei Baumaßnahmen ein Grundwasserstand der ca. 1-2 m unter Geländeoberkante ansteht, zu berücksichtigen sei. Dies sei insbesondere bei der Planung von Versickerungsmulden zu berücksichtigen.	In den textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu den oberflächennahen Grundwasserständen sowie zu den zu berücksichtigenden Vorschriften bei Bauwerksabdichtungen aufgenommen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	18.01.2016	Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes ersichtlich. Es wird jedoch gebeten nach-folgenden Hinweis bzgl. möglicher archäologischer Funde aufzunehmen: <i>„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologi-sche Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind bei der Stadt Heinsberg oder dem Rheini-schen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 0 2525 / 9039-0, Fax.: 02425 / 9039-199 unverzüglich zu melden. Auf §§ 13-19 DSchG wird hingewiesen.“</i>	Der gewünschte Hinweis bzgl. möglicher archäologi-scher Funde ist bereits in den textlichen Festsetzun-gen als Hinweis aufgenommen.	Die Hinweise werden be-rücksichtigt.
T 4	Bezirksregierung Düsseldorf Dezer-nat 22, Kampfmit-telbeseitigungs-dienst	30.12.2015	Anhand historischer Unterlagen liegen keine Hinwei-se auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Planbereich vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass Kampfmittelfreiheit besteht. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungs-behörde bzw. die nächste Polizeidienststelle unverzüg-lich zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erhebli-chen mechanischen Belastungen erfolgen (Ramm-arbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.), so wir eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Auf Grund der Stellungnahme sind Kampfmittel auf dem Grundstück nicht vollständig auszuschließen. Daher werden entsprechende Textliche Hinweise zu möglichen Kampfmittel ergänzt.	Die Hinweise werden be-rücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange